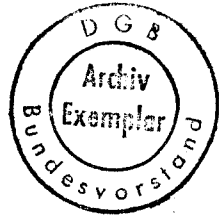


Das

Salzregal und die Salzsteuer.

Von

Dr. H. Schröder.



AK-0-3525

II. Flugblatt

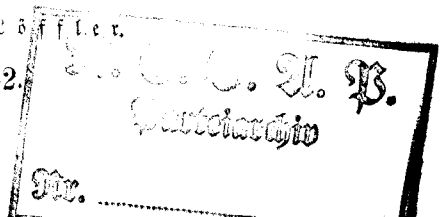
des volkswirtschaftlichen Vereines für Südwestdeutschland.



Mannheim.

Lobias Döfler.

1862.



Vorwort.

Die Schädlichkeit der Salzregalität und der Salzsteuer ist wissenschaftlich längst festgestellt. Es ist nicht die Absicht der nachfolgenden Zeilen, hiezu noch einen weiteren wissenschaftlichen Beitrag zu geben; der Zweck derselben ist vielmehr, die wissenschaftlichen Gründe, welche gegen die Salzregalität und die Salzsteuer sprechen, möglichst vollständig und in allgemein verständlicher Weise darzulegen, und durch die nöthigen statistischen und thatsächlichen Belege, die deshalb auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, lediglich beispieisweise zu erläutern.

Wir waren aufrichtig bemüht, nur verbürgte Thatsachen beizubringen; da solche jedoch aus amtlichen Quellen schwer oder gar nicht zu erhalten sind, so möge es billig entschuldigt werden, wenn der aufgewendeten Sorgfalt ungeachtet dennoch der eine oder andere thatsächliche Irrthum stehen geblieben sein sollte.

Mannheim, 20. März 1862.

Der Verfasser.

Das Salzregal und die Salzsteuer.

Von Dr. G. Schröder.

§. 1.

Die wissenschaftliche Erforschung der Bedingungen, von welchen die Wohlfahrt und der Fortschritt der bürgerlichen Gesellschaft abhängen, hat es völlig außer Zweifel gestellt, daß jede Art von Monopol oder ausschließlicher Berechtigung der gesunden und fortschreitenden Entwicklung der Gesellschaft im Wege steht; daß nur in dem freien Mitwerben alle Einzelnen ihre wirthschaftlichen Kräfte und Anlagen zur Entfaltung bringen, und in dem unermüdeten Streben nach eigenem Wohlergehen zugleich für die allgemeine Wohlfahrt insgesammt beitragen können.

Die Wissenschaft hat es andererseits nicht minder außer Zweifel gestellt, daß eine gerechte Besteuerung möglichst mit dem Einkommen in Verhältniß stehen muß; daß dagegen eine Steuer, welche den Aermsten mit der gleichen oder gar einer größeren Summe trifft, als den Wohlhabenden, nicht nur ungerecht, sondern in ihren Folgen um so schädlicher ist, je unentbehrlicher die Lebensbedürfnisse sind, auf welche sie sich erstreckt, und in erhöhtem Maaße noch überdies dann, wenn die Erhebungsweise dieser Steuer in die freie Entwicklung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Verkehrs in mannigfaltigen Beziehungen hemmend eingreift.

Das Salzregal, d. h. das Staatsmonopol der Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes, sowie des inländischen Großhandels mit Kochsalz, ist eines der schädlichsten aller noch bestehenden Monopole, die Salzsteuer eine der nachtheiligsten Steuern auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse. Es wird daher eine beständige Aufgabe jeder volkwirthschaftlichen Gesellschaft bleiben, auf die Ermä-

figung dieser Steuer einerseits, und auf die Aufhebung jenes Staatsmonopols andererseits hinzuwirken.

Die Grundsätze der Wissenschaft, welche sich auf diese Frage beziehen, gerade jetzt der öffentlichen Beachtung in Erinnerung zu bringen, rechtfertigt sich um so mehr, als die Salzsteuer augenblicklich in zwei Großstaaten wieder hervorgesucht ist, um die Sünden einer verschwenderischen Staats- und Finanz-Wirtschaft, wie man glaubt, auf die sorgloseste Weise abzubüßen.

I. Das Salzregal.

§. 2.

Sehen wir zunächst ab von den schädlichen Wirkungen der hohen Verbrauchssteuern auf Salz, und betrachten wir vorerst nur die nachtheiligen Folgen, welche ganz abgesehen von der Steuer lediglich aus dem Staatsmonopol der Gewinnung und Bereitung von Kochsalz, und des inländischen Großhandels mit Kochsalz, sich mit Nothwendigkeit ergeben.

Eine nächste Folge dieses Staatsregales ist es überall, daß die Productionskosten des Salzes im Allgemeinen viel höher sind, als wenn dessen Gewinnung und Verkauf der Privatconcurrentz überlassen wäre. Gegen sogenannten *Raubbau* mag sich die Gesellschaft immerhin wie bei andern Bergwerksunternehmungen auch bei Freigebung der Salzproduction schützen.

Der Betrieb der ergiebigen Salzwerke würde, wenn die Salzproduction der Privatconcurrentz überlassen wäre, ein weit größerer und vollkommenerer sein, der Betrieb minder ergiebiger Salzwerke aber ganz eingestellt werden. Alles Salz, welches zum Verbrauch gelangt, würde in Folge dessen billiger erzeugt, und selbst bei einem gleichen Steuerertrag für die Staatsfinanzen, dennoch billiger sein.

Es leuchtet diese Thatsache unzweifelhaft ein, wenn man die Erzeugungskosten des Salzes in den verschiedenen Staaten vergleicht,

in welchen das Salzregal noch besteht, wie in Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden u. s. w., und wenn man diese Erzeugungskosten neben diejenigen stellt, welche in den Ländern ohne Salzregalität vorkommen. In den Badischen Salinen Dürkheim und Rappenaу z. B. berechnen sich die Kosten eines Centners Kochsalz von 1 fl. 10 fr. bis zu 1 fl. 40 fr., wenn Zinsen und Amortisation des Anlagekapitals, Gewinnungs-, Fracht- und Verwaltungskosten zusammengerechnet werden.

Noch höher belaufen sich die Herstellungskosten da, wo Soole gradirt wird, wie z. B. in Nauheim, Kreuznach und Dürkheim, oder wo die Soole mit Holz statt mit Steinkohlen oder Braunkohlen eingedampft wird, wie in den meisten Bayrischen Salinen; am theuersten da, wo beides der Fall ist. Die Erzeugungskosten des Centners Salz, in dem oben näher bezeichneten Sinne berechnet, kommen deshalb in Bayern bis in die fünfziger Jahre durchschnittlich auf 3 bis 4 fl. zu stehen. Bei freier Concurrenz würden jedoch Salinen wie Dürkheim, dessen Soole nur 1 bis $1\frac{1}{2}\%$, Rißfingen, dessen Soole nur $2,5\%$ Salz enthält, und Andere sicher nicht betrieben werden.

Das Salzwerk Staßfurt im Preussischen, dessen Soole $17\frac{3}{4}\%$ enthält, hat seit 1851 auf Steinsalz gebohrt, und gewinnt seit 1857 das Steinsalz so billig, daß das unreinere als Fabrik Salz zu verwendende gemahlen zu 5 Silbergroschen, das feinste Speisesalz gemahlen zu $6\frac{1}{2}$ Silbergroschen per Centner in den Handel gebracht wird. Dieses Steinsalz enthält 98% reines Chlornatrium, und ist das reinste Kochsalz, welches in Preußen gewonnen wird. An die Magdeburger Fabriken verkauft Staßfurt das Steinsalz gemahlen zu 4 Silbergroschen, d. i. zu 14 fr.

Auch in dem Württembergischen Steinsalzbergwerke Wilhelmsglück bei Hall kann der Centner Steinsalz sehr billig gefördert werden, und wird gemahlen zu 14 fr. der Centner nach Bayern verkauft. Den Centner, im Outgewicht von 101 Pfd. ohne Verpackung an Fabriken zu 18 fr. zu erlassen, war 1848 in Würt-

temberg bestimmt, ist aber 1851, um Mißbräuchen vorzubeugen, wieder zurückgenommen worden. Auch in der Württembergischen Saline Jartfeld am Neckar wird Steinsalz gewonnen. Die Herstellung des Schachts ist jedoch so theuer gekommen, daß dasselbe nur zu 27 bis 30 fr. der Centner gemahlen an die Rheinischen Fabriken und an die Holländische Regierung abgegeben wird.

Noch weit billigere Herstellungskosten des Salzes sowohl durchschnittlich als in speziellen Fällen finden wir in den Ländern, in welchen keine Salzregalität besteht, wie in Frankreich und namentlich in England. In Frankreich besteht für die Production und den Verkauf des Salzes kein Staatsmonopol, und es wird nur eine Verbrauchssteuer erhoben. In dem Steinsalzbergwerk in Lothringen bei Dieuze wird der Centner gemahlen auf etwa 9 fr. zu stehen kommen, und dasselbe könnte unter einem Frank der Centner bis an den Rhein geliefert werden, wenn die Einfuhr frei wäre. Im Jahre 1861 ist in der That französisches Steinsalz über Mannheim in die unteren Donaugegenden exportirt worden. Seine Concurrenz mit den reichen Steinsalzlagerstätten der Carpathen wäre gewiß nicht möglich, wenn in Oesterreich wie in Frankreich die Production freigegeben wäre. Der Versuch mußte freilich wieder aufgegeben werden, weil die Kosten der controlirenden Schiffsbegleitung unverhältnißmäßig hoch anliefen. An den Ufern des Mittelmeeres wird in Frankreich das Meersalz für 30 bis 40 Centimes, also für 9 bis 11 fr. etwa per Centner gewonnen.

In Großbritannien, wo auch die Salzsteuer seit 1825 ganz aufgehoben ist, bezahlt der Sodafabrikant für den Centner Salz nur 6 bis 9 fr.

Man sieht aus den früher erwähnten Beispielen, daß Deutschland an reichen und billig auszubeutenden Salzlagern keinen Mangel hat. Wenn auch die Production durch Ausschließung ergiebiger Steinsalzlager in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht hat, so steht sie doch noch hinter dem freien Auslande zurück, und es würden sich die Erzeugungskosten vermindern, die Salzgewinnung

und der Salzverbrauch aber vermehren, wenn die Production und der Handel mit Salz freigegeben würden, selbst dann, wenn im Interesse der Staatsfinanzen eine Verbrauchssteuer erhoben würde, welche den deutschen Staaten ein ebenso großes Einkommen aus dem Salzverbrauch sicherte, als sie dermalen aus dem Staatsregal beziehen.

Die Stadt Wimpfen liegt auf einem Steinsalzlager; es ist derselben aber nicht gestattet, den Schatz zu heben.

Bei Lüneburg kam man einst durch Zufall auf das Steinsalz, mußte aber die Grube wieder zuschütten, damit nicht die Soolquellen auf der vom Staat privilegirten Saline etwa leiden könnten. Das Steinsalz ist bis heute dort unbenutzt geblieben: und so an vielen Orten.

§. 3.

Abgesehen von den allgemein vortheilhaften Wirkungen der freien Concurrrenz auf die Ermäßigung der Herstellungspreise eines Erzeugnisses, abgesehen davon, daß der Monopolist, seines Gewinnes sicher, niemals ebensoviel Rührigkeit, Fleiß und Sparsamkeit anwendet, niemals von einem ebenso lebhaften Fortschrittsgeiste getrieben ist, als der dem freien Mitwerben ausgesetzte Unternehmer, — abgesehen hiervon ist allseitig festgestellt, daß der Staat als solcher in allen Dingen der theuerste Producent ist. Der zusammengesetzte, überall von bindenden Vorschriften eingeengte Organismus der Staatsverwaltung ist niemals geeignet, jede Geschäftsconjunction rasch zu benutzen, jede Betriebsverbesserung und Geschäftsausdehnung, wo sie zweckmäßig ist, ohne Aufschub eintreten zu lassen; und auch seinen Bediensteten und Beamten gegenüber ist er an viel mehr Rücksichten und Schonung gebunden, als der Privatunternehmer; obschon der Staat die Arbeit in der Regel schlechter lohnt, als der Privatunternehmer, so kommt sie ihn doch theurer zu stehen. Der Staat ist mit einem Worte nicht berufen, Fabrikant oder Producent zu sein.

Wenn sich nun der Staat gar noch, wie dies bis zur Stunde

bei unsren meisten Verwaltungen der Fall ist, für berufen und verpflichtet hält, gleichsam vormundschaftlich für Arbeit und Verdienst seiner beschränkten Unterthanen Sorge zu tragen, so wird er aus diesem Grundirrtum sich als Monopolinhaber sogar für verpflichtet halten können, unbrauchbare Salzwerke (Dürkheim, Salzhäusen u. s. w.) fortzubetreiben, nur um den einmal dabei beteiligten Leuten den Erwerb nicht zu entziehen, ohne zu bemerken, daß er hierdurch in der That Einzelnen gibt, was er Anderen genommen hat, dabei aber gleichzeitig Ursache und Anlaß ist, daß eine beträchtliche Summe von Arbeitskräften und Mitteln in unproductiver und unzweckmäßiger Weise vergeudet werden.

§. 4.

Es wirken indeß noch andere besondere Ursachen mit, welche gerade den Salzpreis, abgesehen von der Salzsteuer, lediglich durch das Monopol erhöhen. Das freie Mitwerben in der Erzeugung und in dem Handel mit Salz würde bewirken, daß sich jeder Ort aus den am nächsten gelegenen und am wohlfeilsten erzeugenden Werken, sei es aus dem Inlande oder Auslande, mit Salz versehen würde. Ganz anders unter dem Monopol: Hier muß das ganze Land aus den Staatssalinen, sofern deren Production ausreicht, mit Salz versehen werden, wenn auch für viele Orte und Gegenden der Bezug von Salz aus benachbarten Staatsgebieten, sei es auch nur wegen geringerer Transportkosten, viel billiger wäre. Wie sehr gerade diese Wirkung des Monopols den Preis des Salzes erhöht, ohne den Staatsfinanzen irgend etwas einzubringen, ist leicht einzusehen. Wenn die gesammten Lieferungskosten des Salzes in Bayern für den Centner auf 3 bis 4 fl. sich belaufen, auf mehr als das Doppelte, als z. B. in Baden, so rührt dies nicht nur von der Benutzung unergiebigter Soolen wie Dürkheim, Rißingen, Reichenhall, Orb u. s. w. her, sondern es kommt dieser höhere Betrag größtentheils mit auf Rechnung eines viel bedeutenderen Frachtaufwandes, welchen Bayern zu tragen hat, um alle Gegenden

Bayerns mit Salz aus Bayrischen Salinen zu versehen. Man kann annehmen, daß mehr als die Hälfte aller Orte aus diesem Grunde noch eine beträchtliche Transportaufgabe für den Salzbezug zu tragen hat, welche nicht als Steuer in die Staatskasse fließt, sondern des Monopols wegen nutzloser Weise vergeudet wird.

Um die Ungerechtigkeit auszugleichen, welche darin läge, wenn von der Saline weiter abgelegene Orte eines Staatsgebietes das Salz theurer bezahlen müßten, als näher gelegene, während sie aus einer nahe gelegenen Saline eines benachbarten Staatsgebietes Salz ohne diesen Transportaufschlag beziehen könnten, wird zwar in vielen deutschen Staaten das Salz im ganzen Staatsgebiete ohne Rücksicht auf Transportkosten zum gleichen Preise abgegeben; allein es hat dies im Wesen der Sache schließlich keine andere Wirkung, als jene unproductiven und an sich zweckwidrigen Transportkosten auf alle Staatsangehörigen gleichmäßig umzulegen. Man läßt das Kochsalz auf Kosten der Consumenten, ehe es in Deutschland in den Verbrauch übergeht, überall erst einige Meilen gleichsam spazieren fahren.

Noch kostspieliger aber stellt sich die Salzschutzwache, deren Kosten z. B. in Rheinbayern ganz enorm sind, abgesehen davon, daß solche Salzzollwachen innerhalb des Vereinsgebietes an sich ein Un Ding sind, und den gesammten Verkehr belästigen.

§. 5.

Solche widersinnige Verhältnisse, zu welchen das Staatsmonopol mit Nothwendigkeit hinführt, gestalten sich um so ärgerlicher, je vielfältiger kleine Staatsgebiete, wie dies in Deutschland der Fall ist, aneinandergrenzen. Um unter solchen Verhältnissen das Staatsmonopol aufrecht zu erhalten, und gegen Unterschleif zu schützen muß man ebenso zu den äußersten Mitteln greifen.

Wer sein Salz aus einem theuer producirenden Werke in 40 Meilen Entfernung beziehen soll, wird natürlich einen großen Reiz empfinden, dasselbe aus einem billig producirenden Werke in 2 oder 6 Meilen Entfernung sich zu verschaffen; weil nun aber

dies Wert über der Grenze des Staatsgebietes liegt, so ist dem Unterschleif, dem Schmuggel, der Steuerdefraudation durch das Monopol die allerschönste Prämie gesetzt. Um den so herbeigezogenen Mißbräuchen zu steuern, werden die ärgerlichsten und unwirthschaftlichsten Bestimmungen erforderlich. Wir glauben einige solcher Bestimmungen wenigstens beispielsweise aufzuführen zu müssen.

In dem Separatartikel 5 zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 12. Mai 1835 zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Großherzogthum Baden, und ebenso in dem Separatartikel 3 zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 10. Dezember 1835 zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthum Nassau, haben die Regierungen derjenigen Staaten, in welchen geringere Salzpreise bestehen, versprochen:

„bei der ersten Gelegenheit, wo sie die dagegen etwa obwaltenden Schwierigkeiten irgend überwinden zu können glauben, den Preis des Kochsalzes, wofür solches von der Regierung verkauft wird, mindestens auf 3 $\frac{1}{2}$ fr. per Zolpfund festzusetzen.“

Was heißt ein solches Versprechen anderes, als: sobald als möglich das unwirthschaftlichste Vorbild nachzuahmen, nur um die andere Regierung von der Angst vor der Salzeinschwärzung zu befreien?

Als bei Erneuerung der Zollvereinsverträge in den Verhandlungen zu Berlin am 8. Mai 1841 der Bevollmächtigte der Thüringischen Vereinsstaaten, wo der Verkaufspreis des Salzes bis dahin für das Zolpfund nur etwa 2,3 fr. betrug, an die Erfüllung dieses Versprechens Preussischer, Bayrischer und Sächsischer Seits erinnert wurde, fand sich der Bayrische Bevollmächtigte zu der Bemerkung veranlaßt: „daß voraussichtlich seine Regierung sich außer „Stande befinden würde, die bisher aus den Thüringischen Vereinsstaaten jährlich über das vertragsmäßige Quantum von 25000 „Centnern hinaus entnommenen 10500 Centner Salz ferner zu

„beziehen, wenn nicht der Verkaufspreis des Salzes in diesen Staaten angemessen erhöht werde.“

Man denke sich die armen Thüringer, wenn diese Drohung hätte in Erfüllung gehen sollen!

Der Kurhessische Bevollmächtigte, an das gleiche Versprechen erinnert, erklärte: „In Kurhessen müssen die Landräthe im letzten Viertel eines jeden Jahres den Salzbedarf einer jeden Kommune für das folgende Jahr aufnehmen, indem sie die Tabellen mit Angabe der Bevölkerung, des Viehstandes und der Gewerbe aufstellen, und hiernach den Bedarf im Ganzen und pro Kopf der Bevölkerung ausweisen. Sie haben die Weisung, mit Beziehung auf die Verabredungen in den Zollvereinsverträgen die Quanta möglichst zu beschränken.“ „Ueber das festgestellte Bedarfsquantum hinaus wird kein Salz verabfolgt, ohne daß der Landrath das Bedürfniß nachgewiesen hat.“ „Der Salzverbrauch im ganzen Lande hat 17 Pfund pro Kopf noch niemals erreicht. An den Grenzen werden den Landgemeinden in der Regel nur 14 Pfund pro Kopf der Bevölkerung zugetheilt“ u. s. w.

Unter jenen Verabredungen, auf welche sich der Kurhessische Bevollmächtigte bezieht, gehört nämlich nach Art. 10 des Zollvereinigungsvertrages vom 30. März 1833. g. die Bestimmung, wonach bei Verschiedenheit der Salzpreise zweier Nachbarländer derjenige Staat, in welchem das Salz billiger ist, sich verbindlich macht, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, binnen 6 Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber dem theilhaftigen Nachbarstaate Nachweisung zu liefern, wobei für jeden Kopf der Bevölkerung zum Verbrauch jährlich 16 bis 18 Zoll-Pfund zum Theil mit Einschluß des Salzes zur Viehfütterung und zum Fabrikgebrauch als nöthig angenommen wurden. Zu diesen Verabredungen gehört auch nach Separatartikel 5 zu dem Vertrage vom 22. März 1833: „Insbesondere wollen sämmtliche contrahirende Regierungen den Salz-

„handel en gros im Innern ihrer Staaten während der Dauer des „Bereins nur auf Staatsregie führen lassen.“

Ungeachtet all jener unwirthschaftlichen Verabredungen aber beschwerten sich in derselben Sitzung vom 8. Mai 1841 gleichwohl der Bayerische und Preußische Bevollmächtigte, daß Salzeinschwärzungen aus Kurhessen und aus Rheinhessen stattfänden, und Preussischerseits wurde die Erklärung abgegeben, daß man sich deßhalb genöthigt gesehen habe, in den an Kurhessen und an die großh. Provinz Rheinhessen angrenzenden Theilen des Preussischen Gebietes die Salzconscription, d. h. einen bestimmten Salzverbrauchszwang per Kopf der Bevölkerung einzuführen.

Nach Separatartikel 5. 2 zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 10. Dez. 1835 verpflichtet sich die herz. Nassauische Regierung gegenüber von Preußen, und dem Sinne nach übereinstimmend nach Separatart. 5 zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 12. Mai 1835 verpflichtet sich die großh. Badische Regierung gegenüber von Bayern: „Den Magazinhaltern sowohl als den Kleinkrämern, bei „namhafter Strafe, im Wiederholungsfalle bei Verlust ihres Debitsauftrags und resp. des ferneren Handels mit Salz, den wissentlichen Verkauf von Salz an Eingefessene anderer Vereinsstaaten zu untersagen.“

Die Salzregie im Großh. Hessen betreffend ist durch großh. Verordnung vom 22. März 1824 §. 13 bestimmt: „Sobald irgend „eine Versäumniß gegen die Vorschriften dieser Verordnung eine „Unterschlagung der Abgabe von Salz möglicherweise zur Folge haben „könnte, soll animus defraudandi immer vorausgesetzt, und ein „Gegenbeweis nicht zugelassen werden“ u. s. w. Auf diese und Andere zur Ausführung der vertragmäßigen Bestimmungen geeignete Anordnungen beruft sich der großh. Hessische Bevollmächtigte in dem Protokolle vom 8. Mai 1841.

Mit Rücksicht auf alle die oben erwähnten und ähnliche Verabredungen ist in einem Separatartikel 1 zu Art. 1 des offenen Hauptvertrages über Fortdauer des Zollvereins am 8. Mai 1841

gleichzeitig bestimmt worden: „Es wird von sämmtlichen contrahirenden Theilen anerkannt, daß, wie die im offenen Artikel aufgeführten Zollvereinigungsverträge, ebenso auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Separatartikeln und Schlußprotokollen enthalten sind, u. s. w. auch „während der neuen Vertragsperiode in Kraft bleiben.“

Sie sind ebenso bei dem Vertrage vom 4. April 1853 über Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins (für die Vertragsperiode vom 1. Jan. 1854 bis Ende Dezember 1865) mit herübergenommen worden, und nur die Regierungen von Hannover und Oldenburg haben es von sich fern gehalten, bei ihrem damaligen Anschluß an den Zollverein ihrerseits ebenfalls das Monopol des Salzhandels zu übernehmen, oder die Salzsteuer zu erhöhen, sich jedoch verpflichtet, die Salzeinfuhr nach den angrenzenden Vereinststaaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, und in den Grenzstrecken, 1½ Meilen landeinwärts, Salz nur von regierungsseitig bestellten Salzfactoren einführen und (jedoch nicht über 20 Pfund per Kopf) verkaufen zu lassen, u. s. w.

§. 6.

Geht man die sämmtlichen Verabredungen, Separatartikel und Protokolle der Zollvereinsregierungen, das Salz betreffend, durch, die in ihrer Vollständigkeit einen kleinen Band füllen würden, und von welchen nur einige der wichtigsten Bestimmungen angeführt worden sind, so erstaunt man, nicht mit einem einzigen Worte an einer einzigen Stelle die wirthschaftlichen Interessen der Bevölkerung auch nur erwähnt zu finden. Alles ist lediglich darauf berechnet und sehr klug darauf berechnet, die Salzeinschwärzung aus einem Vereinstaat in den andern um jeden Preis und durch jedes dazu dienliche Mittel zu verhindern. Schwerlich werden diese Mittel und Verabredungen aber von denjenigen gebilligt werden können, welche der unmaßgeblichen Meinung sind, daß das Salz für Menschen, Vieh und Industrie noch irgend eine andere Bestimmung

zu erfüllen habe, als lediglich eine gesicherte Staatsmonopolrente abzuwerfen.

Ein Blick auf die angeführten Verabredungen zeigt, daß wir uns im Zollverein in Bezug auf Salzgewinnung, Salzhandel und Salzbesteuerung noch völlig in einer wahrhaft mittelalterlichen Gesetzgebung befinden. Es entspricht in der That ganz den mittelalterlichen Begriffen, wenn jede Regierung ihren Vortheil nur durch Einschränkung der Befugnisse aller andern Regierungen, nicht durch eigene und gemeinsame Befreiung von hemmenden und kostspieligen Vorkehrungen zu erzielen sucht. Das Salz könnte für die Consumenten wohlfeiler sein, und die Salzsteuer könnte dennoch jeder einzelnen Regierung eine größere Summe eintragen, wenn sie nur insgesammt diese gegenseitigen Plackereien, diesen ganzen Apparat zur Verhinderung der Einschmälzung, diese unproductiven Transportkosten, diese Anzahl von Beamteten und Schreibereien, um unweisse Bestimmungen durchzuführen, aufgeben, wenn sie mit Einem Worte der Regalität entsagen und sich mit einer Salzverbrauchssteuer begnügen, die Salzgewinnung und den Salzhandel aber freigeben wollten. Es wäre bei der bald bevorstehenden Erneuerung der Zollvereinsverträge um so leichter, eine Vereinigung über die Aufhebung des Monopols zu erzielen, als Nassau und Sachsen, ähnlich wie die Schweiz, ohnehin schon nur das Monopol des Salzhandels, nicht der Salzproduction bei sich eingeführt haben, und als Hannover und Oldenburg selbst bei ihrem Eintritt in den Zollverein doch diese unglückliche Salzregalität nicht aufgenommen haben. Es existirt zwar in Hannover eine für die Salzgewinnung und den Salzverkauf im ganzen Fürstenthum Lüneburg ausschließlich privilegirte Saline; aber die Regierung erhebt nur eine Salzsteuer. Aehnlich ist dies auch in Belgien, in Frankreich und selbst in Rußland der Fall. Monopolfrei und steuerfrei zugleich, wie in England, ist das Salz nur in Hamburg und Bremen und endlich in Mecklenburg, in welcher Beziehung allein das letztere uns wirthschaftlich als Vorbild dienen mag.

Unser Antrag geht demnach in erster Linie dahin:
„die Zollvereinsregierungen möchten sich bald-
möglichst darüber verständigen, die Salzgewin-
nung und den Salzhandel frei zu geben.“

II. Die Salzsteuer.

§. 7.

Wir wenden uns nun, nachdem die schädlichen Wirkungen der Regalität und des Monopols dargelegt sind, zur Salzsteuer und deren hohem Ansaß.

Das Salz ist eines der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, und dennoch ist seine Besteuerung die unverhältnißmäßigste und übertriebenste aller Steuern, welche auf irgend ein Erzeugniß gelegt sind.

Man unterschätzt gewöhnlich weit die schädlichen Wirkungen einer wirthschaftlich so verwerflichen Steuer, und es wird daher nothwendig sein, diese schädlichen Wirkungen nach allen Seiten ungeschminkt zu beleuchten.

§. 8.

Nach dem Durchschnitt mehrjähriger Staatsvoranschläge über die Reineinnahme aus dem Salzregal beträgt diese Reineinnahme per Kopf der Bevölkerung in Oesterreich etwa 50 kr., in Baden 45 kr., in Bayern 32 kr., in Württemberg 30 kr. u. s. w. Dieser Steuerreinertrag kommt fast lediglich auf Rechnung des Speisesalzes, indem der Verkauf von Viehsalz, Düngersalz und Fabrik Salz dazu nur sehr wenig beiträgt.

Als Speisesalz werden nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre verbraucht: in England 23 Pfund, in Württemberg 22 Pfund, in Baden 21 Pfund, in Preußen 17 Pfund, in Bayern 17 Pfund, in Sachsen 14 Pfund, u. s. w. auf den Kopf der Bevölkerung. Nehmen wir nur 18 Pfund als wirkliches Bedürfnis an.

Das Pfund Speisesalz wird im Kleinverkehr in Preußen zu Einem Silbergroschen, d. i. $3\frac{1}{2}$ kr., in Baden und Württemberg

zu 3 fr., in den einzelnen österreichischen Kronländern zu sehr verschiedenen, meist höheren Preisen, in Rheinbayern zu 4 fr. verkauft. Den Preis des Speisesalzes im Kleinverkehr demnach zu 3 bis 4 fr. per Pfund angenommen, ergibt sich sonach für die erforderlichen 18 Pfund auf den Kopf per Jahr eine Ausgabe von 54 fr. bis 1 fl. 12 fr. Zieht man hiervon den Steuerreinertrag mit 30 fr. bis 50 fr. ab, so bleiben 22 bis 24 fr. für den durchschnittlichen Erzeugungspreis von 18 Pfund Speisesalz, Zinsen, Amortisation, Verpackung, Transport, Verwaltung, und die Aufschlagsprocente des Kleinhändlers mitgerechnet. Erwägt man nun, daß das Monopol alle diese Productionskosten mehr als verdoppelt, so ergibt sich, daß 18 Pfund Speisesalz, wenn Production und Handel frei wären, und wenn die Steuer aufgehoben wäre, im Durchschnitt nicht auf 12 fr. im Kleinverkehr zu stehen kämen, daß mindestens 3 Pfund Speisesalz für 2 fr. zu haben wären. In einzelnen Gegenden würde das Pfund Speisesalz zu einem Pfennig zu bekommen sein.

Nach sachkundigen Schätzungen würde man bei angemessener Vervollständigung der Abbau- und Förderungs-Einrichtungen den Centner Steinsalz in Staßfurth bei Magdeburg zu $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen liefern können, der jetzt gemahlen 5 Sgr. kostet.

In Wilhelmsh Glück in Württemberg könnte der Centner Steinsalz, der jetzt factisch gemahlen für 14 fr. an Bayern abgegeben wird, in rohen Blöcken zu 7 fr. gefördert und gemahlen mit Vortheil zu 10 bis 12 fr. abgegeben werden, d. i. etwa 2 Pfund für Einen Heller. In den Neckarsalinen kann man bei Anwendung sogenannter Dampfpfannen mit 100 Pfund guter Kohlen 350 Pfund Sudsalz aus gesättigter Soole gewinnen. Es ließe sich daher der Centner Sudsalz ohne Zweifel zu 15 bis 16 fr. loco Saline herstellen.

Dem gegenüber betreibt man freilich unter der Regalität und Steuer z. B. in Salzhausen im Großh. Hessen eine Saline, deren Soole kaum so viel Salz enthält, als das Meerwasser. Man verstärkt jetzt diese Soole durch Staßfurter Steinsalz, welches bis Salz-

haufen geliefert mit 1 fl. 40 kr. der Centner bezahlt wird. Auf der Saline wird sodann der Werth des Centners gewonnenen Subsalzes zu 2 fl. 30 kr. angesetzt, so daß auf Kosten des Landes und zu Ehren des Unsinns an jedem Centner noch 50 kr. als gewonnen verrecknet werden! Die in der Nähe liegenden billigen Braunkohlen zur Pfannenfeuerung bieten sicherlich keine genügende Entschuldigung für ein solches Verfahren.

§. 9.

Nach Vorstehendem muß der Einzelne wegen der Regalität und Steuer 48 kr. bis zu einem Gulden jährlich für sein Speisesalz mehr ausgeben. Rechnet man die Familie durchschnittlich zu 4 Köpfen, so macht dies eine Ausgabe von 3 bis 4 fl. auf die Familie. Nun bedürfen gerade die ärmeren Familien mehr Speisesalz als die Wohlhabenden, denn sie nähren sich mehr von Brod, Kartoffeln, Käse und Wurstfleisch als jene. Sie würden auch theilweise das billigere Steinsalz dem Subsalz vorziehen. Für eine zahlreichere Arbeiterfamilie kann diese Mehrausgabe für Speisesalz demnach auf 8 fl. jährlich steigen. Um 4 bis 8 fl. zu erwerben, muß der Hausvater 1 bis 2 Wochen und mehr arbeiten.

Man sage nicht, die Steuer werde nicht schwer empfunden, weil sie in ganz kleinen Beträgen eingehoben wird; man appellirt dadurch nur an die Gedankenlosigkeit der Menge. Man sage auch nicht, der Arbeitgeber müsse die Arbeiter ernähren, und um ebensoviel, als die Lebensbedürfnisse dauernd im Preise höher stehen, müßten auch die Löhne steigen; deshalb zahle nicht eigentlich der Arbeiter, sondern der Arbeitgeber diese Steuer. Dies Argument, mit welchem man gewöhnlich die Steuern auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu beschönigen sucht, ist ein grundfalsches; denn die Löhne richten sich nicht nach dem Preise der Bedürfnisse, sondern nach dem Verhältniß zwischen dem Angebot von Arbeit und der Nachfrage nach Arbeit; und der Wohlstand der Massen hält gleichen Schritt mit hohen Löhnen bei niederm Preis

der nothwendigsten Bedürfnisse; ihre Verarmung dagegen kann ebensowohl von hohen Lebensmittelpreisen als von niederen Löhnen verursacht werden.

Es ist und bleibt daher die Salzsteuer eine verwerfliche Steuer, welche den Staatsfädel auf Kosten des Wohlstandes der arbeitenden Klassen füllt, und in Folge dessen den Gesamtwohlstand empfindlich beschädigt.

Es ist ein trauriges Zeichen, wie sehr die Staatskunst unsrer Lage wieder auf Irrwege gerathen ist, daß fast gleichzeitig in Frankreich und Oesterreich eine Erhöhung der Steuer auf Speisefalz beabsichtigt wird. Auch in Preußen soll eine Neigung bestehen, diese Steuer höher anzusetzen. Während man die productiven Kräfte des Volkes durch einen übertriebenen Heeresstand auf die gefährlichste Art in unproductiver Weise vergeudet, soll nun dem leergewordenen Staatsfädel durch eine Steuer wieder aufgeholfen werden, welche diese productiven Kräfte des Volkes abermals schwächt.

§. 10.

Daß das Volk einen höheren Preis des Salzes wirklich bitter empfindet, geht schon daraus hervor, daß der Verbrauch des Speisefalzes mit einer Verminderung seines Preises überall beträchtlich zugenommen hat. Da die einzelne Haushaltung über einen Bedarf von 18 bis 23 Pfund auf den Kopf nicht wohl hinausgeht, so ist der Mehrverbrauch bei Ermäßigung des Preises ein Beweis, daß viele Haushaltungen aus Sparsamkeit sich den wünschenswerthen Verbrauch unter der höheren Steuer versagt haben.

Als in Bern 1834 der Preis des Speisefalzes um $\frac{1}{6}$ ermäßigt wurde, war das Staatseinkommen aus der Salzsteuer in Folge größeren Verbrauchs schon nach 6 Jahren wieder ebenso hoch, als 1824.

In Baden wurde der Preis 1833, in Württemberg 1834 von 4 kr. auf 3 kr. per Pfund herabgesetzt. Der Verbrauch stieg in Einem Jahre in Baden um 16%, in Württemberg in wenig Jahren um 28 bis 29%.

Als in England 1825 die übermäßig hohe Salzsteuer gänzlich aufgehoben war, hat der Consum von Speisesalz sich in wenig Jahren mehr als verdreifacht.

In Frankreich war der Preis des Speisesalzes bis 1843 für das Pfund im Kleinverkehr 6 fr. Der Verbrauch war kaum über 13 Pfund auf den Kopf. Nachdem 1848 die Steuer für 100 Kilo. von 30 Frcs. auf 10 Frcs. herabgesetzt war, ist der Verbrauch von Speisesalz allmählig auf 16 Pfund für den Kopf gestiegen. Nach Foulb's Finanzbericht an den Kaiser von diesem Jahre soll nun die Steuer auf Speisesalz wieder um 5 Cent. auf das Pfund erhöht werden. Es macht dies auf den Kopf, das Bedürfniß zu 18 Pfund gerechnet, eine Mehrsteuer per Jahr von 24 bis 28 fr., und für die Familie von $1\frac{1}{2}$ bis 2 fl. Ein Arbeiter muß etwa eine halbe Woche arbeiten, lediglich um diese Mehrsteuer auf sein Speisesalz zu erschwingen.

Das Französische Beispiel ist von dem Oesterreichischen Finanzminister schleunigst nachgeahmt worden. Es soll in Oesterreich das Oesterreichische Pfund Speisesalz um einen Neukreuzer höher besteuert werden. Herr von Plener rechnet nur 12 Oesterreichische Pfund auf den Kopf, d. i. nicht ganz $13\frac{1}{2}$ Zoll-Pfund.

Es geht mit dieser Salzsteuer wie mit der Lotterie. Sie wird immer in reactionären und despotischen Zeiten eingeführt oder erhöht; in Zeiten volkethümlichen Fortschritts erniedrigt oder aufgehoben.

In England hat die wahre constitutionelle Freiheit seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts keine Unterbrechung mehr erlitten. Die Salzsteuer wurde gänzlich aufgehoben, und nicht wieder eingeführt.

In Frankreich ward unter der Restauration 1814 die Salzsteuer auf 30 Cent. für das Kilo erhöht; 1846 stimmte die Deputirtenkammer für eine Ermäßigung auf 10 Cent; die Nationalversammlung erhob diese Ermäßigung 1848 sofort zum Gesetz. Das Kaiserreich führt jetzt wieder eine Erhöhung dieser Steuer auf 20 Cent. für das Pfund ein.

In Baden hat in dem Fortschrittsjahre 1831 der Abgeordnete Duttlinger auf Herabsetzung des Salzpreises angetragen. In Preußen haben beide Curien des vereinigten Landtags bei der ersten Regung constitutionellen Lebens 1847 den Wunsch ausgesprochen, daß das Salzregal aufgehoben werde.

Unser Antrag geht demnach dahin:

„Die Deutschen Zollvereinsregierungen möchten
 „sich bei Aufhebung der Salzregalität gleichzeitig
 „über eine gänzliche Aufhebung oder doch bedeu-
 „tende Ermäßigung der Steuer auf Speisesalz
 „verständigen.“

§. 11.

Wir haben hervorgehoben, wie schwer die ärmeren Klassen durch Besteuerung des Speisesalzes betroffen werden. Der Verbrauch an Speisesalz hat in neuerer Zeit gleichwohl in einigen deutschen Staaten, z. B. in Baden und Württemberg nahezu die Höhe erreicht, welche dem menschlichen Bedürfnisse entspricht; ein Beweis, daß die Leute in ihrem standard of life bereits so weit vorgerückt sind, daß sie lieber den Druck der Steuer ertragen, wie schwer es auch fallen mag, als sich den Gebrauch des nöthigen Salzes zu versagen. Darin liegt ein wirthschaftlich sehr vortheilhaftes Zeugniß für den durchschnittlichen Wohlstand dieser Bevölkerungen, aber darum doch keineswegs eine Entschuldigung der Steuer. Es geht daraus aber andererseits hervor, daß eine Herabsetzung der Steuer auf Speisesalz in diesen Staaten keine erhebliche Vermehrung des Verbrauchs von Speisesalz zur Folge haben könnte, und daß dieselbe demnach eine wirkliche Verminderung des Staatseinkommens herbeiführen würde, welche durch anderweitige Ersparnisse, am leichtesten an dem Militär-etat, einzubringen wäre.

§. 12.

Ganz anders ist bis heute in Deutschland die Wirkung der Salzsteuer in Bezug auf die Verwendung des Salzes als Zusatz

zu dem Futter der Hausthiere. Zur Viehfütterung wird das Salz seines hohen Preises wegen größtentheils gar nicht verwendet, und eine bedeutende Herabsetzung der Steuer würde einen noch bedeutenderen Mehrverbrauch, und in Folge dessen sogar einen erhöhten Ertrag der Steuer nach sich ziehen können. Es würde sich dies aber um so mehr rechtfertigen, als die Salzzugabe zu dem Futter der Hausthiere für diese von ebenso nützlicher Wirkung ist, als dessen Zugabe zur Nahrung des Menschen für den letzteren.

Niemand bestreitet, daß die Englische Viehzucht der unsrigen überlegen ist; aber in England ist es Sitte, dem Zuchtvieh (in Procenten des Trockengewichtes der Nahrung desselben), ungefähr in der nämlichen Menge ($\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Proc.) Kochsalz zu geben, in welcher es der Menschennahrung zugefügt wird.

Die Schweiz ist durch ihre vortreffliche Viehzucht bekannt; es wird dort das Viehsalz abgabefrei geliefert, und es wird dem Vieh weit mehr Salz verfüttert, als in Deutschland.

Die Vortrefflichkeit des Zuchtviehs der Küstenländer, welche billiges Seesalz haben, überhaupt aller Länder, welche wohlfeiles Salz besitzen, wir erinnern z. B. an das Hamburger Rindfleisch, ist weltbekannt.

§. 13.

Wie steht es nun in dieser Beziehung in Deutschland? In Preußen wird der Centner Viehsalz zu einem Thaler bis jetzt abgegeben. Nach Dieterici's Statistik von Preußen für 1853 wurden 183460 Centner Viehsalz im Jahre abgesetzt; die Hausthiere hatten aber 52 Millionen Centner Gewicht. Vertheilt man dieses Salz gleichmäßig auf den Gesamtviehstand nach Maßgabe des Körpergewichts, so kommt auf einen Ochsen täglich noch keine Messerspitze voll, nämlich ein Quentchen etwa, auf ein Schaaf $\frac{1}{12}$ Quentchen, eine Quantität, die in der That eben noch ohne Mikroskop wahrzunehmen ist. In England erhält ein Ochse täglich 10 bis 11 Loth Salz, ein Schaaf nahe 1 Loth.

Würde das Vieh im Zollverein ebenso genährt, wie in England, so würden im Zollverein 21 Mill. Centner Salz jährlich gebraucht, während jetzt nur 5 bis 6 Mill. producirt werden, also nur $\frac{1}{4}$ etwa des Bedürfnisses für Menschen und Thiere, von dem Salzbedürfniß für die Landwirthschaft und die Industrie nicht zu reden.

Man hätte nicht nöthig zu besorgen, daß die deutschen Salzlager diese Quantität nicht würden liefern können, sie sind auf Jahrhunderte, ja Jahrtausende hinaus unerschöpflich; wir brauchen nur zu erinnern an das große Salzlager, welches sich von Magdeburg durch Thüringen bis Basel erstreckt, und seine Hauptaufschlüsse bei Staßfurth, am Neckar, in Wilhelmsglück bei Schwäbisch-Hall und in Schweizerhall hat; ebenso an das reiche Lüneburger Salzlager; an die Salzlager in Westphalen; an das große Lager von Bayern durch das Salzburgerische und das Salzkammergut bis Steiermark; endlich an die für die deutschen Grenzlande wichtigen Lager von Lothringen bei Dieuze, und von Gallzien bei Wieliczka u. s. w.

§. 14.

Erwägen wir nun noch die Folgen dieses Salzmannels in der deutschen Viehfütterung. Daß die deutsche Art mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, geht schon aus den schlechten Geschäften hervor, welche bisher fast alle Viehverversicherungsgesellschaften gemacht haben. Der Procentsatz an Vieh, welches durch schlechte Verdauung zu Grunde geht und durch Krankheiten fällt, ist enorm. Nehmen wir an, daß durch eine genügende Salzzugabe zum Futter der Viehstand einestheils durch bessere Verdauung und raschere Körperzunahme, anderntheils durch minder häufige Erkrankungen, nur um 1 Proc. verbessert werde (eine Annahme, welche jedenfalls weit unter dem wirklich zu erwartenden Erfolge bleiben dürfte), so ergibt sich daraus Folgendes:

Die jährliche Fleischconsumption im Zollverein läßt sich nach statistischen Ermittlungen auf 12 Mill. Centner schätzen. Die Ver-

besserung der Fleischproduction um 1 Proc. würde 120,000 Centner Fleisch und einen Werth von nahe $1\frac{1}{2}$ Mill. Thaler darstellen.

Die jährliche Milchproduction im Zollverein wird 170 bis 200 Mill. Centner betragen. Würde sie durch verbesserte Verdauung des Viehes bei Salzfütterung nur um 1 Proc. vermehrt, so betrüge dies 2 Mill. Centner zu mindestens 3 Mill. Thlr. Werth.

Im nämlichen Verhältniß wäre die beförderte Pferdeezucht, die Mehrproduction von Häuten, von Wolle, von Fett u. s. w. auf mehrere Millionen Thaler anzuschlagen.

Man beachtet in der Regel nicht den enormen Betrag, welcher durch die Summirung von Millionen kleinen, durch eine unwirtschaftliche Staatsmaxime verursachten, Schäden hervorgebracht wird. Man bedenkt nicht, daß durch ein Hinderniß gesunder Fütterung, wie es die Salzsteuer erzeugt, dem Nationalwohlstande ein Schaden zugefügt wird, der den Betrag der eingehenden Steuer vielfach überwiegt; ja daß nach Entfernung des Hindernisses die Quellen des Wohlstandes aus so len Millionen kleinen Andern etwas reichlicher fließen würden, daß dadurch auf indirectem Wege selbst das Staatseinkommen ein höheres wäre, als bei der directen Beitreibung desselben mittelst der Salzsteuer und des Salzregals.

§. 15.

Die übermäßige Höhe der Salzsteuer hat den Salzverbrauch zur Viehfütterung bisher so sehr eingeschränkt, daß das Staatseinkommen von Viehsalz gar nicht der Erwähnung werth ist. In Baden werden z. B. auf nahe 300,000 Centner Speisesalz kaum 36,000 Centner Viehsalz, zwar zu einem ermäßigten, aber immer noch viel zu hohen Preise, nämlich zu 2 fl. 30 kr. der Centner, verkauft. Es wäre deshalb in Folge des rasch wachsenden Mehrverbrauchs leicht, das Staatseinkommen aus dem Verkauf von Viehsalz zu verdreifachen, wenn nach Aufhebung der Regalität die Steuer auf Viehsalz auf $\frac{1}{5}$ der bisherigen herabgesetzt würde.

Es empfiehlt sich jedoch nicht, den Verkauf von billigem Viehsalz zu einer neuen Quelle des Staatseinkommens zu machen; es ist vielmehr allein angemessen, das Beispiel Englands und der Schweiz nachzuahmen.

Unser Antrag geht daher dahin:

„Die hohen Deutschen Regierungen wollen sich baldmöglichst entschließen, jede Steuer auf den Verbrauch von Viehsalz aufzuheben, und sofern die Regalität noch besteht, das Viehsalz überall lediglich zum Erzeugungspreise sofort abzugeben.“

§. 16.

Solange nicht auch die Steuer auf Speisesalz gänzlich aufgehoben ist, wird man sich freilich, lediglich um Steuerdefraudationen zu vermeiden, nach wie vor zu der widernatürlichen Maaßregel genöthigt sehen, gutes Salz durch Vermischung mit Bolus, Asche, Eisenoryd u. s. w. kunstgerecht widerwärtig zu machen und für den Genuß des Menschen zu „denaturiren“, ohne ihm die Anwendbarkeit zur Viehfütterung dadurch gänzlich zu rauben. Aber es liegt in dieser Denaturirung des Salzes etwas, wogegen sich jedes wahrhaft sittliche Gefühl zu jeder Zeit empört finden wird. Alle Güter der Gesellschaft haben ihre Quelle in der Arbeit. Die Erzeugnisse des Fleißes vorsätzlich zu verschlechtern und zu gewissen Zwecken unbrauchbar zu machen, dies ist und bleibt immer ein gegen die Gesellschaft verübtes Unrecht, auch wenn es von Staatswegen und zum vermeintlichen Besten der Staatskasse geschieht. Von der Auflage, dieses Unrecht zu begehen, würden sich die Staaten nur befreien können, entweder durch gänzliche Aufhebung jeder Salzregalität und jeder Salzsteuer überhaupt, oder durch eine sehr mäßige, aber für Speisesalz und Viehsalz gleiche Verbrauchssteuer.

§. 17.

Salz, welches zum Einsalzen der See fische dient, ist in Frankreich schon seit langer Zeit steuerfrei.

In England konnte der Seefischfang erst nach Aufhebung der Salzsteuer recht aufkommen.

Auch in der Landwirthschaft, als Beigabe zum Dünger, hat das Salz Anwendung gefunden; namentlich wird dasselbe zu diesem Zwecke in England noch vielfach benutzt. Bei uns wird es dem Superphosphat beigemischt.

In Sachsen wird Düngersalz zu 35 fr. der Centner abgegeben. In Baden hat man sich noch nicht entschließen können, Düngersalz zu ermäßigtem Preise abzulassen.

Viele rationelle Landwirthe sind der Ansicht, daß das Kochsalz, als Bestandtheil des Düngers, dazu mitwirkt, die nährenden Bestandtheile des Bodens für die Pflanze aufzuschließen und löslicher zu machen. Mag diese Ansicht noch streitig sein, und mag der Werth des Kochsalzes als Bestandtheil des Düngers überschätzt werden, immerhin würde das Düngersalz auf gleicher Stufe zu behandeln sein, wie das Fabriksalz, auf welches wir unsre Aufmerksamkeit noch hinzulenken haben.

Als Zusatz zu Knochenmehl könnte Düngersalz dadurch sehr nützlich wirken, daß es die mit Erhitzung verbundene Gährung des aufbewahrten Knochenmehls, besonders bei feuchter Luft, mäßigt oder ganz verhindert.

§. 18.

Billiges Kochsalz ist für einige der wichtigsten Industriezweige von so großer Bedeutung, daß wir genöthigt sein werden, einigen derselben eine besondere Betrachtung zu widmen. Hier sei zunächst nur die für alle Industrien, welche Salz gebrauchen, erschwerende Thatsache erwähnt, daß durch das Monopol und die Steuer dem Fabrikanten eine Reihe Nebenkosten aufgebrängt werden, die den Preis des Salzes selbst meist übersteigen. Wenn auch einzelne Deutsche Regierungen, z. B. die Badische, in neuerer Zeit einzelnen Fabriken gestattet haben, das Salz un ver p a c t, in so genannten Blöcken, wie es aus den Trodenkörben kommt, zu

beziehen, so ist dies doch vorerst nur noch eine seltene Ausnahme. In der Regel darf das Salz nur in Säcken oder Tonnen und verbleit verkauft werden. In Staßfurth z. B. betragen die Verpackungskosten in Säcken 3, in Tonnen 6 Sgr., so daß diese Beträge allein nebst den Verbleitungs- und Abfertigungskosten den Preis des Salzes selbst schon übersteigen.

Nun muß aber der Fabrikant noch ferner das Salz im Großen in eigens verschließbaren Schiffen oder Wagen abführen, in Gegenwart eines zu bezahlenden Beamten ausleeren, durch Vermischung mit Soda, Schwefelsäure oder sonstigen fremden Stoffen das Salz in dessen Gegenwart denaturiren, und sodann in verschlossenen Magazinen aufbewahren. Alle diese Auflagen vertheuern das Salz enorm.

In England kann ein Fabrikant alle diese Kosten sparen.

Auch Napoleon hat jetzt das Fabriksalz von aller Steuer befreit; gleichwohl werden einige der genannten Plackereien wegen der Steuer auf Speisesalz auch in Frankreich nicht erlassen werden können.

Uebersehen wir nicht, daß der Deutsche Fabrikant dem Englischen und Französischen gegenüber noch mit einer ganzen Reihe ähnlicher Belästigungen und Erschwerungen der Industrie zu kämpfen hat!

Die Engländer haben nicht große Heere erhalten, aber viele Kanäle gebaut; die Franzosen haben zwar stets schlagfertige Heere erhalten, aber doch Kanäle gebaut. In Deutschland aber haben wir wenige oder keine Kanäle, verhältnißmäßig noch hohe Frachtpreise, noch immer Flußzölle, und keinen freien, sondern einen übermäßig vom Staate bevormundeten und mit Steuern belasteten Bergbau, in Folge dessen theure Kohlen u. s. w. Bedenkt man das alles, so wundert man sich, daß die Deutsche Industrie dennoch mit so viel Lebenskraft in den verschiedensten Richtungen das dem Auslande durch unsere Staatskünstler leicht gemachte Mitwerben auszuhalten vermag. Was die Flußzölle betrifft, so hat Baden dem Vernehmen nach wiederholt die Herabsetzung des Rheinoctrois auf Vieh- und Steinsalz in die zwanzigstel Gebühr beantragt und die Zustimmung von sämmtlichen Rheinuferstaaten erhalten, mit

Ausnahme derjenigen von Hessen-Darmstadt, welche auf die Unterscheidung zwischen Menschen- und Viehsalz nicht eingehen will.

Doch wir gehen zur Betrachtung einiger der wichtigsten Industriezweige im Specieellen über.

§. 19.

In der Sodafabrikation wird aus Kochsalz und Schwefelsäure zuerst Glaubersalz, d. h. schwefelsaures Natron, und aus diesem durch Glühen mit Kohle und Kalk Soda, d. h. kohlen-saures Natron dargestellt.

England verarbeitet etwa 3 Mill. Centner Salz jährlich zu Glaubersalz und Soda; Frankreich 1 Mill., die Zollvereinsstaaten $\frac{1}{2}$ Mill. Centner. Trotz des Schutzzolls von 1 fl. 45 kr. auf den Centner Soda werden doch noch mindestens 200 bis 300 Tausend Centner Soda jährlich aus England in Deutschland eingeführt.

Aus 58 Pfund Kochsalz erhält man theoretisch 53 Pfund calcinirte Soda. Zu einem Centner Soda bedarf man also mehr als einen Centner Kochsalz. Die Praxis erfordert $1\frac{2}{5}$ bis $1\frac{1}{2}$ Centner Salz auf 1 Centner hochgrädiger Soda. Nun hat der Englische Fabrikant den Centner Kochsalz zu 9 bis 12 kr., dem Deutschen aber kommt dasselbe mindestens auf 40 kr. bis 1 fl. zu stehen; der Unterschied ist auf den Centner Soda etwa 1 Gulden. Um einen Centner Soda zu machen bedarf man ferner $3\frac{1}{2}$ Centner Steinkohle. Der Englische Fabrikant hat den Centner Steinkohle zu ebenfalls etwa 6 bis 9 kr., auf $3\frac{1}{2}$ Centner macht dies für den Englischen Fabrikanten 18 bis 31 kr.; der Deutsche muß für den Centner Kohle durchschnittlich etwa 24 bis 30 kr. zahlen; für $3\frac{1}{2}$ Centner daher 1 fl. 24 kr. bis 1 fl. 45 kr.; der Unterschied ist abermals mehr als 1 Gulden. Es beträgt daher für den Deutschen Sodafabrikanten der Mehrbetrag der Kosten für Kochsalz und Kohlen allein mehr als einen Thaler per Centner Soda, also mehr als der Schutzzoll beträgt. Nun kommt noch dazu, daß auch der Centner Schwefel wegen des Transports und der Flußzölle und wegen der in England billigen Schwe-

felkiese u. s. w. den Deutschen Fabrikanten um 1 bis $1\frac{1}{2}$ fl. mehr kostet, als den Englischen; auf 3 Centner calcinirte Soda wird aber mehr als 1 Centner Schwefel verbraucht. Unter diesen Umständen darf man sich nicht wundern, wenn die Englische Soda den Schutzzoll und Transport erträgt, und doch mit der Deutschen concurriren kann. Wenn gleichwohl die Deutschen Fabrikanten in der Ausfuhr der feineren Sorte weißer raffinirter Soda und von Chloralkali, welches mit Hülfe der bei der Sodafabrikation als Nebenproduct erhaltenen Salzsäure dargestellt wird, nach Nordamerika und der Schweiz schon mit Erfolg den Englischen Erzeugnissen Concurrenz gemacht haben, so ist dies ein Beweis, welche Ueberlegenheit die Deutsche Fabrikation besitzen könnte, wenn sie unter gleichen Bedingungen mit der Englischen das Mitwerben aufzunehmen hätte. Wir könnten das Steinsalz an den Gruben zu 6 bis 9 kr. erhalten, die Fracht könnte ebenfalls noch auf $\frac{2}{3}$ ermäßigt werden, und so könnte, wenn wie in England die Salzsteuer aufgehoben wäre, mit Entfernung aller Verpackungs-, Control-, Magazinirungs- und Denaturirungskosten lediglich am Kochsalz auf den Centner Soda fast 1 fl. gespart werden. Ebensoviel könnte an dem Preis der Kohlen in einigen Gegenden gewonnen werden, wenn die Bergwerksindustrie freigegeben und für ein ordentliches Kanalisirungssystem gesorgt würde. Unsere Soda könnte auf diese Weise selbst mit der Englischen auf einem Theil des Weltmarktes concurriren; der Schutzzoll wäre überflüssig.

Zu den durch die bisherige Gesetzgebung verursachten Hemmungen kommen aber nun noch andere, welche ihre Quelle lediglich in bureaukratischen Verwaltungsgrundsätzen haben. So besteht, um nur ein Beispiel anzuführen, die große Hessische Regierung darauf, daß die Sodafabrik Neuschloß an der Bergstraße ihr Salz entweder von der privilegirten Saline Wimpfen, deren Aktionäre einflußreiche Personen sind, beziehe, oder daß Neuschloß, wenn das billigere Württembergische Steinsalz nicht entbehrt werden könne, dieses wenigstens durch die privilegirte Saline Wimpfen geliefert nehme. Nun will

die Saline Wimpfen am Centner durch Vermittlung gelieferten Salzes 3 fr. Profit, der Staat will auch 3 fr., und der Preis wird noch außerdem deshalb theurer, weil Neuschloß für sich nur eine beschränkte Fabrik ist, und von dem Württembergischen Steinsalzbergwerk bei dem Bezug über Wimpfen den billigeren Engros-Preis nicht erlangt, welcher ihm als Filiale von Heilbronn und Wohlgelegen bei Mannheim bei directem Bezug gewährt würde. Macht das alles auf den Centner Salz auch nur 10 fr. aus, so wirkt bei einer Fabrikation von 20 bis 30,000 Centnern eine solche Verwaltungsmarotte doch gerade so, wie eine directe Besteuerung von 4000 bis 5000 Gulden.

§. 20.

Mit der Fabrikation von Glaubersalz und Soda hängt unmittelbar die Glasfabrikation zusammen. Jede Vertheuerung von Glaubersalz und Soda hat eine Vertheuerung des Glases zur Folge, welches aus Soda, Quarzsand und Kalk, und in neuerer Zeit auch mit Hülfe von Glaubersalz dargestellt wird. Auch der uralten deutschen Glasfabrikation ist durch die Salzregalität und die Salzsteuer das Mitwerben auf dem Weltmarkte erschwert.

Auch hier spielen wunderliche Grundsätze der Verwaltung noch eine besonders hemmende Rolle. So liegt z. B. an der Nassauischen Grenze bei Diebrich eine, wenn auch nicht bedeutende Glashütte in Nassau, und eine andere ähnliche ganz nahe dabei im Großh. Hessen. Die Nassauische Hütte darf billiges Württembergisches Salz beziehen. Die großh. Hessischen Salzjunker sorgen dafür, daß es die Hessische Glasfabrik nicht darf. In neuester Zeit erlauben sie, sogenannten Pfannenstein der Wimpfener Saline billig zu beziehen.

§. 21.

Liebig, wenn wir nicht irren, hat einmal gesagt: Der Seifenverbrauch per Kopf ist ein Maßstab für die Cultur einer Nation! Wir wollen hier unerörtert lassen, wie viel Wahres in diesem Ausspruche liegt; sicher ist die Seifenfabrikation einer der wichtigsten Industriezweige. Nun ist Kernseife eine Verbindung verschiedener

Fettsäuren mit Natron. Der Seifenfabrikant kauft Soda, macht die Soda mit Kalk ähend, und kocht die Natrium-Natronlauge mit den geeigneten Fetten, um Seife zu gewinnen. Wo Holzasche billig zu haben ist, wird die Lauge derselben mit Kalk ähend gemacht, und Kaliseife dargestellt, welche nachher mittelst Kochsalz in Natronseife umgewandelt wird. Der Seifenfabrikant ist daher direct oder indirect an das Kochsalz gewiesen.

Die meisten deutschen Staaten haben zu verschiedenen Malen den Preis des zu denaturirenden Fabrikalzes ermäßigt; Preußen noch 1860 auf 1 fl. 45 kr. für den Centner für diejenigen Fabriken, bei welchen diese Begünstigung als ein Bedürfniß erkannt ist. Es hängen jedoch die Interessen der Industrie in diesem Betreff überall mehr oder weniger von dem einseitig fiskalischen Ermessen der Verwaltung ab.

Die großh. Hessische Regierung hat z. B. den Salzpreis für Soda- und Glasfabriken ermäßigt, für Seifenfabriken aber nicht. Seit 10 Jahren petitioniren die Seifenfabrikanten Offenbachs vergeblich darum, nach demselben Maasstabe behandelt zu werden, wie die Seifenfabrikanten anderer deutscher Zollvereinsstaaten. Umsonst! Während die Preussischen Seifenfabrikanten den Centner Salz zu 1 fl. 45 kr. beziehen, müssen die Offenbacher noch immer 4 fl. 48 kr. für den Centner bezahlen.

Was hält man in Darmstadt für überflüssig: Die Seife oder die Offenbacher Industrie? Wir wissen es nicht!

Ein Salpeterfabrikant in Pforzheim hat seine Kochsalzhaltigen Salpeterrückstände für auswärtige Seifenfabriken verkauft. Ein Hessischer Kaufmann, der diesen Handel vermittelte, sollte zu einem sehr hohen Schadenersatz verurtheilt werden, so daß er mit seiner Familie flüchtete. Für die einsichtsvolle Badische Regierung hat dieser Verkauf von Salpeterrückständen durch einen Privaten so viele Reclamationen von Seiten benachbarter Regierungen zur Folge gehabt, daß derselben nichts übrig blieb, als den Pforzheimer Salpeterfabrikan-

ten zu verpflichten, seine sämtlichen Salpeterrückstände ausschließlich nur an eine Badische Fabrik zu verwerthen.

§. 22.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist billiges Kochsalz für die Gerberei. In England werden die Häute sorgfältig gesalzen. Der Vorzug, welcher den überseeisch zu uns gelangenden Wildhäuten gegeben wird, mag theilweise davon herrühren, daß sie eingesalzen in den Handel kommen. Koffleder aus der Düngersfabrik einer Schlächtereier, welches mittelst Viehsalz sorgfältig conservirt war, soll in Deutschland mit 8 bis 10 Proc. über den Marktpreis bezahlt worden sein.

Wenn in Deutschland die Häute schlechter conservirt und getrocknet werden, als in England, wenn das Leder, welches aus solchen Häuten gewonnen wird, selbst bei sonst in Deutschland durchschnitlich vorzüglichem Gerbeverfahren nicht selten einen geringeren Preis hat, so ist dies wesentlich den hohen Salzpreisen zuzuschreiben.

Welche Vermehrung des Nationalreichthums mit einer verbesserten Behandlung der Häute verbunden wäre, braucht nicht durch Rechnung nachgewiesen zu werden.

§. 23.

Die erwähnten Beispiele mögen genügen, um darzulegen, von welchem schädlichem Einflusse das Salzregal und die Salzsteuer auf einige der wichtigsten Industriezweige ist.

Viele nützliche Anwendungen würde das Salz gefunden haben, die bis jetzt gar nicht bekannt sind, weil die hohen Salzpreise bisher jedem Versuche dazu im Wege gestanden haben.

Unser Antrag geht daher dahin:

„Die hohen Deutschen Regierungen wollen sofort „das denaturirte Düngersalz und Fabriksalz, von „jeder Steuer befreit, zu den Herstellungskosten „abgeben.“

§. 24.

Unsere Anträge sind demnach:

- 1) Die hohen Deutschen Regierungen wollen sich bei Gelegenheit einer Erneuerung der Zollvereinsverträge über Aufhebung der Salzregalität, d. h. über Freigebung der Gewinnung und des Verkaufs von Kochsalz verständigen.
- 2) Dieselben wollen sich ebenso verständigen, die Consumptionssteuer auf Speisesalz in vorausbestimmten Terminen allmählig zu ermäßigen, und womöglich ganz aufzuheben.
- 3) Dieselben wollen sofort das denaturirte Viehsalz, Düngersalz und Fabriksalz von jeder Steuer befreit zu den Herstellungskosten abgeben.

